

# Förderverein für Spinnenforschung

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Förderverein für Spinnenforschung" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

### 2. Ziel und Zweck

1. Der Zweck des Fördervereins für Spinnenforschung besteht in der Information der Gesellschaft über die Bedeutung von Spinnen und der Förderung der Spinnenforschung. Dies soll erreicht werden durch
  - die Durchführung bzw. Unterstützung von Projekten zur Information der Gesellschaft über die Bedeutung von Spinnen;
  - die Förderung von Projekten zur besseren Bestimmbarkeit von Spinnen auch durch Laien;
  - die Vergabe von Stipendien für Forschungsprojekte im Bereich der Spinnenforschung an junge Nachwuchsforscher;
  - die Förderung von Projekten zur Taxonomie, Ökologie und weiteren Gebieten der Spinnenforschung;
  - die Förderung von Projekten, die den Zusammenhang zwischen Spinnenforschung und Naturschutz behandeln.
2. Der Förderverein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Alle finanziellen Mittel und eventuelle Gewinne werden ausschliesslich zum Erreichen des oben beschriebenen Zweckes eingesetzt. Finanzielle Beiträge an Mitglieder des Fördervereins sind ausgeschlossen. Die Organe des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

#### **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **5. Organe des Vereins**

Die beiden Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **6. Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand informiert über Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von 20 % der Mitglieder einberufen werden. Wenn eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mitglieder durchgeführt wird, muss der Vorstand Ort und Datum der Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Begehrens mitteilen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt brieflich oder per E-Mail und enthält Angaben über alle Traktanden, die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Entscheide auch auf dem Korrespondenzweg fällen, wenn niemand eine physische Versammlung fordert. In diesem Fall informiert der Vorstand brieflich oder per E-Mail über die zu fällenden Entscheidungen und gewährt eine angemessene Frist, um Zustimmung oder Ablehnung mitzuteilen.

#### **7. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Revisionsberichts und Kenntnisnahme der Jahresrechnung;
  - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes;
  - Änderung der Statuten;
  - Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

2. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

## **8. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand organisiert sich selbst.
2. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Präsidentin / der Präsident informiert über Ort und Zeitpunkt der Treffen. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfachem Mehr. Entscheide können auch auf dem Korrespondenzweg gefällt werden, wenn keine physische Versammlung gefordert wird.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **9. Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind.

## **10. Finanzen**

1. Der Förderverein wird durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder, durch Gönnerbeiträge und Spenden, andere Zuwendungen oder durch Erlöse eigener Aktivitäten finanziert. Wenn erforderlich, kann die Mitgliederversammlung obligatorische Jahresbeiträge beschliessen.
2. Für die Schulden des Fördervereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

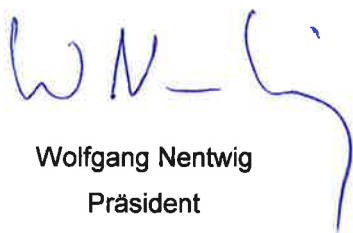
## **11. Auflösung des Fördervereins**

Die Auflösung des Fördervereins kann durch Entscheid einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und wird durch den Vorstand umgesetzt. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## 12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Fördervereins für Spinnenforschung am 4. Januar 2016 in Bern angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft.

Bern, 4. Januar 2016



Wolfgang Nentwig  
Präsident



Ambros Hänggi  
Vizepräsident